

2/SN-293/ME

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bestell-Nr.	127	GE/19	12
Zi.			
Datum:	16. OKT. 1992		
Verteilt	1. Dez. 1992	Hoff	

Erzwungen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222)711 45	Datum
920.196/0- II/A/6/92	16.10.1992	20.990/92-II/1	Mag. Peyerl	Durchwahl 4534	10.11.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden - Stellungnahme der Österr. Bundesforste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o.a. Entwurf beehrt sich die Generaldirektion der Österr. Bundesforste mitzuteilen, daß gegen die beabsichtigte Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986 keine Einwände vorliegen.

Hinsichtlich der Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989 wird folgendes angeregt:

b.w.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION
A-1030 WIEN, MARKERG. 2

FERNSCHREIBER 13/25 75
TELEFAX (0222)711 45/4436

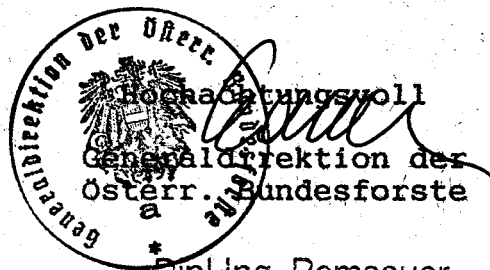
TELEGRAMMANSCHRIFT
BUNDESFORSTE WIEN

KONTO
PSK 5770.005

Im Entwurf ist vorgesehen, daß im Verfahren gem. Abschnitt V sowie im Verfahren vor der Aufnahmekommission "anerkannte Methoden der Personalauswahl" zur Anwendung gelangen können.

Es wird nun vorgeschlagen, diese Methoden der Personalauswahl auch bei Verfahren im Sinne des § 46 AusG bzw. des Unterabschnittes C zur Anwendung bringen zu können. Da die Aufnahme von Bediensteten - insbesondere in der Verwendungsgruppe A - mit weitreichenden finanziellen Folgen verbunden ist, erscheint es gerechtfertigt, die betreffende Personalentscheidung durch eine möglichst breite Grundlage absichern zu können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dipl.Ing. Ramsauer
Generaldirektor